

JURIS ECCLESIASTICI

ad usum nostri temporis, statumque Ec-
clesiæ hodiernum adcommo-
dati

PARS SECUNDA,

*Transactionem Passaviensem, Pacificationem
Religiosam, Instrum. Pacis German. novissimum, Artic. V. de Jure
Religionis & Statu Eccles. cum quibusdam Commen-
tariis & Consiliis exhibens.*

JENÆ,

Sumtibus ZACHARIAE HERTELI, Bibliopola
Hamburgens.

Typis SAMUELIS ADOLPHI MÜLLERL.
Anno M DC LXXIII.

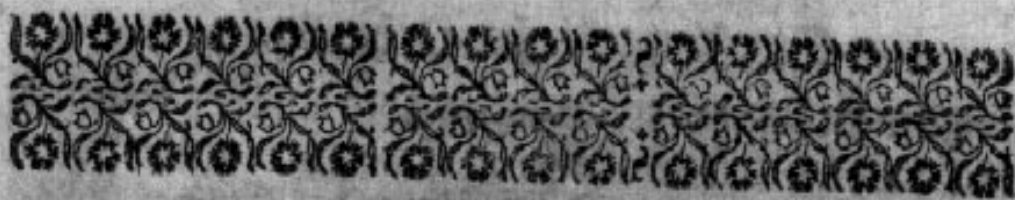


JURIS ECCLESIASTICI
PARS TERTIA

*Complectens quatuor Ordinationes Eccle-
siasticas Statuum Evangeli-
corum.*

J E N Æ,
Sumtibus ZACHARIAE HERTELI, Bibliopolæ
Hamburgens.

Typis SAMUELIS ADOLPHI MÜLLERI.
Anno M. DC. LXXIII.



Was zu einer Kirchen-Ordnung gehöriq?
(Straßburg. Kirchen-Ordnung Präf.)



Die rechte und wohlange-
stellte Kirchen Ordnung / soll
fürnemlich nachfolgende drey
Stück in sich begreiffen. Als
Zum 1. das Fundament
und Grund der reinen wahr-
haftten Lehre / welche man
dem Volck einhellig fürtragen/
und ob derselben mit allem
Fleiß und Ernst halten solle.
Denn gleich wie kein Bau be-
stehen kan / der keinen guten und selten Grund hat / also
kan es viel weniger in einer Kirchen wohl zu gehen / in de-
ren nit so wohl die Zuhörer / als die Kirchen-Diener et-
was Beständiges und Gewisses haben / welches da sey/
die reine heilsame Lehre / die da einmüthig und gleichfö-
mig von allen Lehrern und Predigern geführt / und was
für irrige wiederwärtige Opiniones , als der gesunden
Lehr ungemess und entgegen sollen ausgesetzt und ver-
worffen werden.

Zum 2. gehören auch zu einer Christlichen Kirchen-
Ordnung die äusserliche Ceremonien / welche entweder in
versamelter Gemeine der gläubigen Kinder Gottes/
bey der Predigt Göttliches Worts / und bey Austheil-
lung



Kirchen-Ordnung.

CAP. I.

Von Pflanz- und Erhaltung reiner Lehre und wahrer Gottseligkeit.

I.

Von der Lehre / welche in unsern Fürstenthumb und
Landen zu treiben.



Ir bekennen uns zuörderst selbst mit
Mund und Herzen zu der reinen Leh-
re und Christlichem Bekändnuß dieser
Lande / wie dieselbe in den Propheti-
schen und Apostolischen Schrifften
Alten und Neuen Testaments gegrün-
det / und in den dreyen Haupt-Sym-
bolis der Christlichen Kirchen / auch

ungeänderten Augspurgischen Confession Anno 1530.
Kaiser Carl dem V. übergeben / der Apologi / Schmal-
kaldischen Artickeln / grossen und kleinen Catechismo Lu-
theri begriffen / und in der Anno 1580. publicirten / zugleich
neben andern Evangelischen Chur, Fürsten und Stän-
den / auch von unsern Hochlöblichen Vorfahren ange-
nommenen / und auf uns gebrachten Formula Concordiae
erkläret und wiederhohlet ist.

Ist auch unser ernster Will und Befehl / darmit nicht
einige wiedertwärtige Lehre einschleiche / daß nicht allein
alle und jede Kirchen- und Schul-Diener in unsern Fürsten-
thum-